

§ 9 GuK-WV Ausschluss von einer Weiterbildung

GuK-WV - Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Ein/Eine Teilnehmer/Teilnehmerin ist vom weiteren Besuch der Weiterbildung auszuschließen, wenn er sich aus folgenden Gründen als untauglich erweist:
 1. 1.mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
 2. 2.mangelnde gesundheitliche Eignung oder
 3. 3.schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung.
2. (2) Über den Ausschluss entscheidet der Rechtsträger der Weiterbildung im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

In Kraft seit 25.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at